



Stadt Senftenberg | Markt 1 | 01968 Senftenberg

Herrn  
Rico Bialy  
Bertholt-Brecht-Straße 15  
01968 Senftenberg

Stadt Senftenberg  
Zly Komorow  
Der Bürgermeister

Stadt Senftenberg  
Markt 1  
01968 Senftenberg

Datum: 29.10.2020  
Gebäude: Markt 1  
Zimmer: 1.06

Amt/Sachgebiet:  
**Ordnungsamt**  
Sachbearbeiter/in:  
**Frau Klose**

Telefon: 03573 701-214  
Fax: 03573 701-107

E-Mail-Adresse:  
**gewerbeamt@senftenberg.de**  
(nur zum Empfang einfacher Mitteilungen  
ohne Signatur und/oder Verschlüsselung)

Unser Zeichen:  
**12201-056-04**  
Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
29.10.2020

## Erlaubnis zur Ausübung der Maklertätigkeit gemäß § 34 c Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung

Sehr geehrter Herr Bialy,

es ergeht folgender

### Bescheid:

1. Ihnen wird die Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Darlehensverträgen gemäß § 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO<sup>1</sup> erteilt.
2. Für die Erlaubniserteilung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

### Begründung:

Auf Antrag vom 31. Mai 2005 wurde Ihnen mit Bescheid vom 8. Juli 2005 durch die Stadt Lauchhammer die Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses und den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie für Wohnräume und gewerbliche Räume gemäß § 34 c der damals geltenden Fassung der Gewerbeordnung erteilt. Weiterhin erhielten Sie die Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses und den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft sowie von ausländischen Investmentanteilen, den Erwerb von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanteilen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden und den Erwerb von öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gemäß § 34 c der damals geltenden Fassung der Gewerbeordnung erteilt.

Mit Datum vom 4. Februar 2013 beantragten Sie bei der Stadt Lauchhammer die Erlaubnis gemäß § 34 f Abs. 1 GewO. Diese wurde Ihnen mit Bescheid vom 3. April 2013 durch die Stadt Lauchhammer erteilt. Nach § 157 Abs. 2 GewO erlischt mit bestandskräftiger Entscheidung über den



### Servicezeiten im Rathaus

Dienstag: 09:00 - 12:00  
13:00 - 18:00  
Donnerstag: 09:00 - 12:00  
13:00 - 16:30  
und nach Vereinbarung

### Bankverbindung:

Sparkasse Niederlausitz  
IBAN:  
DE47 1805 5000 3010 100  
BIC: WELADED1 OSL

### Gläubiger-ID

DE56 ZZZ0 0000 1024 60

### USt-IdNr.:

DE 138900334

Erlaubnisantrag nach § 34 f GewO die früher erteilte Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO. Danach ist die Erlaubnis nach § 34 c GewO vom 8. Juli 2005, ausgestellt durch die Stadt Lauchhammer, teilweise wirkungslos geworden. Ihnen wurde daher eine, den neuen gesetzlichen Regelungen entsprechende Erlaubnis, ausgestellt.

Seit dem 1. August 2018 sind Gewerbetreibende, die eine Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 oder 4 GewO besitzen, verpflichtet, sich innerhalb eines Weiterbildungszeitraums von drei Kalenderjahren in einem Umfang von 20 Stunden weiterzubilden. Am 24. September 2020 teilten Sie dem Gewerbeamt der Stadt Senftenberg mit, dass Sie in diesem Zeitraum keine Tätigkeiten nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 GewO wahrgenommen haben und dies auch zukünftig nicht werden. Somit erklärten Sie den Verzicht auf die Erlaubnis nach § 34 c Abs.1 Nr. 1 GewO, weshalb eine Anpassung Ihrer Erlaubnis erforderlich war.

Bei dem Bescheid vom 29. Oktober 2020 handelt es sich nicht um eine neu erteilte Erlaubnis, welche mit einer umfassenden Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen einherging, jedoch um eine Anpassung, auf Ihren Wunsch hin, an die derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Daher werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 GebGBbg in Verbindung mit § 1 MWEGebO<sup>2</sup> und der Tarifstelle 1.3 als Anlage zu dieser Verordnung Gebühren in Höhe von 15,00 € erhoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Dieser muss der Behörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides vorliegen. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

#### **Hinweis:**

Sollte die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Klose  
Sachbearbeiterin

<sup>1</sup>Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738)

<sup>2</sup> Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWEGebO) vom 14. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. November 2012 (GVBl. II Nr. 96)

<sup>3</sup> Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 26. April 2006 (ABl. 03/2006 S. 8)